

# **Satzung**

## **Schützengesellschaft „Waldeslust“ Rohrbach Niederbergkirchen**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen Schützengesellschaft "Waldeslust Rohrbach" und hat seinen Sitz in Niederbergkirchen. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an. Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinigen und das sportliche Schießen fördern und pflegen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts - Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuß, schriftlich. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden. Personen, die in besonderer Weise um den Verein Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt

Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge oder sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.

b) durch Ausschluß

Er kann erfolgen bei Verletzungen der Satzungen, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschluß schriftlich zur nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte; geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes, sowie jeweils die im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung der Beiträge gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, jedoch keine Pflicht der Beitragsentrichtung.

## **§ 7**

### **Beiträge der Mitglieder**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Jedes Mitglied kann damit ohne zusätzliche Kosten unbegrenzt trainieren und an Vereinsabenden schießen.

Preisschießen, die auch vereinsfremden Schützen offen stehen, sind nicht eingeschlossen.

## **§ 8**

### **Verwendung der Vereinsmittel**

Alle Einnahmen des Vereins dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige und dem Schießsport dienenden Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen belastet oder begünstigt werden.

## § 9

### Organe des Vereins, Vereinsleitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Schützenmeisteramt
- b) der Vereinsausschuß
- c) die Mitgliederversammlung

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und 2. Schützenmeister, einem Schatzmeister (Kassier), einem Schriftführer und einem Sportleiter. Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des zweiten Schützenmeisters wird jedoch im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des ersten Schützenmeisters.

Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt, zwei Kassenprüfern und zwei Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer erhöht sich auf drei, wenn der Verein mehr als 50 Mitglieder hat. Hat er mehr als 100 Mitglieder, erhöht sich die Zahl auf fünf. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Die Beisitzer werden zusammen mit den Mitgliedern des Schützenmeisteramtes auf die gleiche Dauer durch die Mitgliederversammlung gewählt. Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse des Ausschusses in den von der Satzung vorgesehenen Fällen ( Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuß wird durch den ersten, bzw. zweiten Schützenmeister einberufen. Dieser leitet auch die Sitzung. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes haben bei den Ausschußsitzungen Sitz und Stimme. Über den Verlauf der Sitzung und gefaßte Beschlüsse ist Protokoll zu führen . Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom ersten oder zweiten Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder (Postbrief oder eMail), unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vorher zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Die Entgegennahme der Berichte
  - a) des ersten Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - b) des Schatzmeisters über die Jahresrechnung
  - c) der Kassenprüfer
  - d) des Sportleiters
2. Entlastung des Schützenmeisteramtes
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes, die Kassenprüfer und des Ausschusses.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.
5. Satzungsänderungen
6. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

Anträge müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim ersten Schützenmeister eingereicht wurden; spätere nur, wenn  $\frac{1}{4}$  der Anwesenden dies verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich. Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Als Rechnungsprüfer wählt die ordentliche Mitgliederversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder erforderlich.

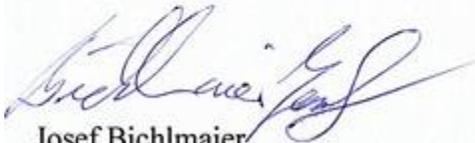
Im Fall einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, das nach Erfüllung der Verpflichtungen noch bleibt, der Gemeinde am Sitz des Vereins übergeben, die es für gleiche-, Gemeinnützige, sportliche Zwecke wieder zu verwenden hat.



Helmut Gebert  
(1. Schützenmeister)



Walter Englbrecht  
(2. Schützenmeister)



Josef Bichlmaier  
(Schriftführer)



Anita Huber  
(1. Kassier)



Richard Auer  
(1. Kassenprüfer)



Irene Biedermann  
(2. Kassenprüfer)